

**Gliederung des Krankenhauses
in Funktionsbereiche und Funktionsstellen**
Hinweise zur Anwendung für Hochschul- und Universitätskliniken

Beiblatt 2
zu
DIN 13080

Dieses Beiblatt enthält Informationen zu DIN 13080, jedoch keine zusätzlich
genormten Festlegungen.

ICS 91.040.10

Ersatz für
DIN 13080 Bbl 2:1999-10

Division of hospitals into functional areas and functional sections –
Instructions for application for college and university clinics

Division de l'hôpital en zones fonctionnelles et sections fonctionnelles –
Instructions pour l'usage pour les centres hospitalo-universitaires

Vorwort

Dieses Beiblatt wurde vom Arbeitsausschuss 2.1 „Begriffe und Koordination im Krankenhaus“ in Zusammenarbeit mit dem „Sonderausschuss Krankenhaus“ des Normenausschusses Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 13080 Bbl 2:1999-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Abschnitt Farbkennzeichnung der Nutzflächen der Funktionsflächen wurde herausgenommen und in DIN 13080 aufgenommen.
- b) Die Teilstellen der Vorklinik wurden im Funktionsbereich 1.06 Untersuchungen und Behandlung gestrichen und dem Funktionsbereich 6.00 Forschung und Lehre zugeordnet.
- c) Die Teilstellen 1.13.01 bis 04 wurden gestrichen.
- d) Das Beiblatt 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 13080 Bbl 2: 1999-10

Fortsetzung Seite 2 bis 20

Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Inhalt

	Seite
1 Hinweise zur Anwendung	3
2 Funktionsflächen und Verkehrsflächen	4
3 Ordnung der Räume	4
4 Hinweise zur Zuordnung	4

1 Hinweise zur Anwendung

Die Zuordnung von Nutzflächen zu Funktionsbereichen, Funktionsstellen und Teilstellen, zum Beispiel für die Gliederung von Raumprogrammen und für Flächenberechnungen, bedarf einiger allgemeiner Regeln, um eine einheitliche Vorgehensweise zu sichern und um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Regel 1

In einer Funktionsstelle werden alle Nutzflächen erfasst, die aus funktioneller Sicht zu ihr gehören, auch wenn sie räumlich nicht zusammenliegen. Nach dieser Regel können Nutzflächen (Räume) in Funktionsstellen liegen, zu denen sie nicht gehören (so genannte „Inseln“), zum Beispiel:

- Röntgenräume, die in der Funktionsstelle 1.01 Aufnahme und Notfallversorgung liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 1.07 Radiologische Diagnostik. Das gilt nicht für Räume, in denen nur gelegentlich ein Röntgengerät eingesetzt wird oder in denen vorwiegend andere Leistungen erbracht werden, bei denen das Röntgengerät nur zur Kontrolle dient (z. B. OP mit Röntgen, Endoskopie mit Röntgen).
- Räume für den Bereitschaftsdienst, die in verschiedenen Funktionsstellen liegen: Sie werden in der Funktionsstelle 1.15 Bereitschaftsdienst zusammengefasst.
- Umkleieräume ohne Schleusenfunktion: Sie kommen in fast allen Funktionsstellen vor und gehören zur Funktionsstelle 4.03 Personalumkleiden.
- Räume für die Bettenaufbereitung, die in der Funktionsstelle 2.01 Allgemeinpflege liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 5.04 Bettenaufbereitung.
- Übergeordnete Ver- und Entsorgungstützpunkte, die in der Funktionsstelle 2.01 Allgemeinpflege liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 5.07 Lagerhaltung und Güterumschlag.

Räume, deren Lage in einer anderen Funktionsstelle zu planen ist, sollten im Raumprogramm einen entsprechenden Hinweis erhalten. Sie sollten in dieser Funktionsstelle ebenfalls erwähnt werden, ihre Nutzfläche ist in Klammern zu setzen und nicht mitzuzählen.

Regel 2

Um die Bildung von vielen kleinen „Inseln“ zu vermeiden, sind Ausnahmen erforderlich. Es handelt sich um einzelne kleinere Räume. Sie sind der Funktionsstelle oder Teilstelle zuzuordnen, in der sie liegen, obwohl sie funktionell nicht zu ihr gehören. Zum Beispiel:

- Dezentrale Laborarbeitsplätze: Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 1.05 Laboratoriumsmedizin aufgeführt.
- Geräteräume (ohne Aufbereitungsfunktion): Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.03 Geräteversorgung aufgeführt.
- Kleine Wäschelager: Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.06 Wäscheversorgung aufgeführt.
- Lagerräume sowie kleine Ver- und Entsorgungsräume (soweit nicht fachübergreifend): Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.07 Lagerhaltung und Güterumschlag aufgeführt.

Regel 3

Nutzflächen, die mehreren Funktionsstellen oder Teilstellen dienen, sind den jeweiligen Funktions- und Teilstellen anteilmäßig zuzuordnen, z. B. Warteräume für Patienten, Aufenthaltsräume für das Personal und Lagerräume.